

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXVII.

Leipzig, Sonntag den 20. Januar 1889.

N^o 8.

Generalversammlung der Zentral-Krankenkasse.

Die VIII. (außerordentliche) Generalversammlung wurde am Sonntage den 18. Januar vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vom Vorsitzenden Sulz eröffnet, welcher die Anwesenden, namentlich aber die Gäste, den Vorsitzenden des U. V. D. B. Herrn Döblich=Berlin und den Bezirksvorsteher Herrn van der Linde=Karlsruhe, namens des Vorstandes herzlich willkommen heißt. Die Verlesung der Präsenzliste ergab die Anwesenheit von 56 Abgeordneten, während 3 aus verschiedenen Gründen am Erscheinen verhindert und entschuldigt waren. Bei der Wahl des Büreaus und der Legitimations=Prüfungskommission wurden diejenigen Personen gewählt, welche mit den betreffenden Funktionen bei der letzten (VII.) Generalversammlung betraut waren. Das erstere war sonach folgendermaßen zusammengesetzt: Vorsitzender Sulz, stellvertretender Vorsitzender Werner, Schriftführer Hilgenbrand und Säuberlich; die letztere bestand aus den Abgeordneten Gnuis, Link und Wendler. Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Ereignisse hin, welche die Einberufung einer abermaligen Generalversammlung in so kurzer Frist notwendig machten. Wenn das Resultat der vorhergehenden Generalversammlung infolge der den Delegierten gegebenen Instruktionen kein derartiges gewesen sei, um ein ungestörtes Weiterarbeiten der Kasse herbeizuführen, so könne weder den Mitgliedern, welche die Vertretung der Verwaltungsstellen übernommen hatten, noch dem Vorstand ein Vorwurf gemacht werden. Es sei daher zu bedauern, daß gerade vom hiesigen Ort im Corr. Auslassungen erfolgten, welche geeignet waren, bei den Kollegen außerhalb Stuttgarts eine irrige Auffassung hervorzurufen. So gebe der Artikel des Mitgliedes Wilhelm Löw in Nr. 135 und besonders der Schluß desselben der Vermutung Raum, als ob bei der Generalversammlung keine Rücksicht auf die eingesandten Mandate genommen worden sei und Angehörigkeiten aller Art vorgekommen wären. Hiegegen müsse er entschieden Verwahrung einlegen sowohl namens des Büreaus wie namens der sämtlichen Abgeordneten, die er gegen ungerechtfertigte Vorwürfe in Schutz nehmen müsse. Auch der Artikel in Nr. 149 des Corr., mit K. W. unterzeichnet, enthalte eine Entstellung der Thatsachen, die er nicht stillschweigend übergehen könne. Es sei in dem qu. Artikel angeführt, „der Vorstand habe das Schreiben des Vorstandes des U. V. D. B. unbeachtet gelassen, trotzdem er im voraus wußte, daß nach den erteilten Mandaten zu einem gültigen Beschlusse für Sitzverlegung nur eine Stimme an der Zweidrittel-Majorität fehlte“. Dies sei eine Unwahrheit.

Als das Schreiben des Vorstandes des U. V. D. B. in der Sitzung am Donnerstage den 18. Oktober diskutiert worden, sei erst die starke Hälfte der Vollmachten eingelaufen und die große Mehrzahl der Stimmen für Sitzverlegung gewesen, so daß der Zweck des Schreibens bereits als erreicht betrachtet werden konnte. Die letzten vier Vollmachten, erst eine Stunde vor Beginn der Generalversammlung in die Hände des Vorstandes gelangt, seien zugleich diejenigen gewesen, welche gegen alle Erwartung (z. B. Bayern) ein andres Resultat herbeigeführt hätten. Diese Stelle des Artikels von K. W. sei also falsch und der Angriff gegen den Vorstand vollständig ungerechtfertigt. Es wäre nun zu wünschen, daß die heutige Generalversammlung ein besseres Resultat erziele als die letzte und möchten die Abgeordneten genau auf die ihnen zugestellten Mandate achten. — Seitens des Büreaus wird der Vorschlag gemacht, den anwesenden Vertretern derjenigen Verwaltungsstellen, von welchen Abgeordnete nicht erschienen, die Stimmen der letzteren zu übertragen, was seitens der Generalversammlung acceptiert wird.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten. Der Antrag des Vorstandes usw. zu § 1 des Statuts: Zu Nr. 3 Z. 1 zu sagen: „Der Sitz der Kasse ist in Berlin“, wird mit 56 gegen 3 Stimmen angenommen. Der Antrag von Berlin usw. zu § 7: Zu Nr. 4 Z. 1 zu setzen: „60 Pf.“, wird in namentlicher Abstimmung mit 38 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmen: Berlin, Flensburg, Freiburg, Halle, Hamburg, Posen, Mainz, Stettin. Der Antrag des Vorstandes usw., in § 9 als Unterstützung für erwerbsunfähige Kranke „pro Arbeitstag 2,20 Mk.“, zu sagen, wird in namentlicher Abstimmung mit 35 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmen: Bremen, Chemnitz, Danzig, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Nürnberg, Posen, Stettin. Es wird hierauf der Antrag Flensburg: „pro Arbeitstag 2,25 Mk.“ zu setzen, in namentlicher Abstimmung mit 51 gegen 8 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen: Dresden, Königsberg, Posen, Schwerin. Der Antrag des Vorstandes, in § 10 Nr. 2 Z. 4 anstatt 50 Pf. zu setzen: „60 Pf.“, wird in namentlicher Abstimmung mit 52 gegen 7 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen: Dresden, Königsberg und Schwerin. Es wird nun zu Punkt 2 der Tagesordnung geschritten und die Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter und der Revisoren vorgenommen. Im ersten Wahlgange werden Emil Döblich als Vorsitzender, Adolf Meyer als Schriftführer und Reinhold Wied als Kassierer mit 59 Stimmen gewählt. Im zweiten Wahlgange werden als weitere Vorstandsmitglieder gewählt: Gustav Eisler, Arthur Wasch, Georg Fanke und Aug. Balkher mit je 59 Stimmen; als Stellvertreter: Hugo Hebel, Wilh. Jung, Paul Nauhut, Paul Strenpel mit je 59 Stimmen und als Revisoren: Heinr. Giesecke, Eugen Nathanson und Ad. Riecke ebenfalls mit je 59 Stimmen. Der Antrag des Vorstandes: „Beauftragung des neu gewählten Vorstandes mit Eingabe des Statuts und Bevollmächtigung zur Vornahme aller von der Berliner Behörde gewünschten Änderungen“, wird mit allen gegen 6 Stimmen angenommen und als selbstverständlich erachtet, daß es sich hier nur um rebattionelle und nicht um weitergehende prinzipielle Änderungen handeln könne. Herr Döblich gibt die Erklärung ab, daß der Vorstand im Falle weitergehender Forderungen seitens der Behörde sich an die Verwaltungsstellen bzw. die Mitglieder wenden werde; hierauf wird der Antrag Wiesbaden für gegenstandslos erklärt. Seitens des Vorsitzenden wird nun der ihm gewordenen Auftrag von Hannover unterbreitet, „es möge die Generalversammlung den Beschluß fassen, daß der derzeitige Vorstand beauftragt werde, die Kasse solange fortzuführen, bis das Statut in Berlin die Genehmigung erhalten habe und die Verwaltung von dem neu gewählten Vorstand übernommen werden könne“. Diese Maßnahme wird für überflüssig erklärt und auf Antrag Werner Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Nachdem der Vorsitzende noch den Wunsch Ausdruck gegeben, daß die gefassten Beschlüsse zu einem gedeihlichen Weiterarbeiten der Kasse führen möchten, und den Abgeordneten Dank für ihre Bemühungen ausgesprochen, erfolgte um 1/2 1 Uhr Schluß der Generalversammlung.

Aus alter Zeit.

„Alles schon dagewesen“ läßt Gutzkow seinen Ben Affida sagen und ein andrer nicht minder Gescheiter sagte schon lange vor ihm: „Nichts Neues unter der Sonne.“ Also ist es auch mit der Neigung der Herren Buchdruckereibesitzer von heute, den Herrn über ihre Gehilfen oder Mitarbeiter, wie sie bei erfreulichen Anlässen benannt werden, herauszukehren, und mit der Neigung der letzteren, hiegegen sich aufzulehnen. Die Wahrheit dieses Satzes macht eine Verordnung recht deutlich, welche unterm 31. August 1539 der König Franz. I. von Frankreich über Vorschlag der Pariser Buchdrucker und an diese erließ, welche Verordnung die Dest.-Ang. Buchdrucker-Zeitung kürzlich reproduzierte.

Anlaß zu der Verordnung war, daß die Buchdruckergehilfen jener Zeit sich ebenfalls organisierten wie die von heute, vermöge ihrer Organisation hin und wieder zwangsweise gegen ihre Prinzipale vorgingen und wenn nichts zu erreichen war einfach auswanderten. Den Orga-

nifationspunkt berührt denn auch gleich der erste Artikel besagter Verordnung, welcher lautet:

„Erstens sollen die Gehilfen und Beherlinge des Buchdruckerstandes sich nicht untereinander verschwören, verbinden, Anführer und Stellvertreter ernennen und Fahnen oder Abzeichen führen, sich auch nicht außerhalb der Häuser ihrer Prinzipale (die Gepflogenheit, daß die Gehilfen Kost im Hause des Prinzipals bekamen, wurde 1571 durch Edikt Karls IX. abgeschafft) in größerer Anzahl als zu fünf Personen ohne obrigkeitliche Erlaubnis versammeln, bei Strafe eingestekt, ausgewiesen und als Komplottmacher behandelt, auch mit willkürlichen Geldbußen belegt zu werden.“ Eine Ergänzung zum Organisationsverbote bildeten sodann Artikel 2: „Ferner sollen die Gehilfen in den Häusern ihrer Prinzipale und überhaupt in der Stadt Paris keine Degen, Dolche usw. tragen und keinen Aufruhr stiften, bei denselben Strafen,“ sowie Artikel 5: „Ferner sollen sie keinen Verband gründen und Messen auf gemeinschaftliche Kosten celebrieren, dürfen auch kein besonderes Lokal haben oder Geld zu einer gemeinschaftlichen Kasse einsammeln, wie das geschehen ist, um ihre Verbandsunkosten, Messen und Schmäuse zu bestreiten und andern Trebel auszubrüten, bei denselben Strafen.“ Dabei sei bemerkt, daß man damals mit „Komplottmachern“ sehr summarisch verfuhr, meist nahm man ihnen das Leben.

Die Gehilfen werden aber wohl guten Grund gehabt haben, sich zu versammeln, Anführer und Stellvertreter zu ernennen und einen Verband zu gründen, wenigstens geht dies ziemlich klar aus dem hervor, was weiter verordnet bzw. verboten wurde.

Zunächst bedrängte die Gehilfen schon damals die Lehrlingsfrage, weshalb sie sich der unbequemen Konkurrenz im Stile der damaligen Zeit zu entledigen trachteten. Artikel 3 der Verordnung verbietet ihnen das: „Ferner sollen die Prinzipale soviel Lehrlinge nehmen können als sie wollen, und die Gehilfen sollen die Lehrlinge nicht schlagen oder bedrohen, sondern arbeiten lassen, wie es die Prinzipale anordnen, mit den Gehilfen zusammen zu Ruß und Frommen des Geschäfts, bei denselben Strafen“ (nämlich wie in Artikel 1 angegeben). Die kostspieligen Schmausereien bei Lehrlings- und Gehilfenaufgebungen darf man wohl nicht als bloße Ausschweifungen und Schwelgereien betrachten, sie können auch als Mittel gelten, vom Ergreifen des Buchdruckerberufes abzuhalten. König Franz verbietet auch diese in Art. 4: „Gehilfen und Lehrlinge dürfen beim Eintritt in die Lehre oder Austritt oder bei sonstigen Gelegenheiten keine Schmausereien anstellen, bei denselben Strafen.“

Von einem Tarif im heutigen Sinne konnte zu Anfang des 16. Jahrhunderts wohl kaum die Rede sein; aber Tarifstreitigkeiten, id est Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen waren schon damals im Gewerbe nicht selten, wie ja auch die Baseler, Frankfurter, Leipziger usw. Lohnstreitigkeiten darthun. Auch in Paris waren derartige Streitigkeiten vorgekommen und dies gab dem König Franz I. Anlaß, in seiner Verordnung auch eine Art „Tarif“ mit einzuflechten. Artikel 6—14 und Artikel 18 besagen nämlich Folgendes: „Art. 6. Die Gehilfen haben an einem angefangenen Werke fortzuarbeiten und nicht eher darin aufzuhören als bis es fertig ist, und dürfen keinen ‚Trie‘ (Streik?) machen, und wenn durch ihre Schuld eine Form oder ein Tagwerk für die Prinzipale verloren geht, so haben sie die Entschädigung zu zahlen.“ — Art. 7. Wenn der Verleger ein Werk schneller gefördert haben will als es denen, die darin angefangen haben, zu arbeiten möglich ist, so kann der Prinzipal

einen Teil des Manuskripts in eine andre Druckerei schicken und nichtsdestoweniger müssen seine Gehilfen solange darin arbeiten, bis es von ihnen oder den Gehilfen der andern Druckerei fertig gebracht ist und die Prinzipale können das Manuskript ganz nach Gutdünken an die Arbeiter verteilen. — Art. 8. Vor den Festtagen müssen die Gehilfen ihr Tagwerk den Tag vorher ordentlich beenden und für die Festtage selbst nichts zu thun übrig lassen, sondern dann feiern. In diesen Tagen brauchen die Prinzipale die Druckereien nicht zu öffnen, höchstens um dieses oder jenes für den nächsten Morgen vorbereiten zu lassen. — Art. 9. Die Gehilfen haben keine anderen als die kirchlichen Festtage zu feiern. — Art. 10. Die Prinzipale haben den Gehilfen monatlich ihren Gehalt anzuzahlen und ihnen nach ihren Leistungen ordentliche und hinreichende Kost zu verabfolgen an Brot, Wein und Speise, wie es übliches Herkommen ist. — Art. 11. Wenn über Brot, Wein oder Speise Klage entsteht, so können sich die Gehilfen bei meinen Behörden beschweren, deren Spruch sofort zur Ausführung zu bringen ist. — Art. 12. Lohn und Kost der Gehilfen fangen an, sobald die Presse anfängt zu arbeiten und hören auf, sobald die Presse aufhört. — Art. 13. Wenn ein Gehilfe Lust hat, nach Beendigung des übernommenen Werkes die Offizin wieder zu verlassen, so hat er acht Tage vorher zu kündigen. — Art. 14. Wenn ein Gehilfe von schlechter Lebensart ist, ein trostiger, gotteslästerlicher Gefelle, oder seine Pflicht und Schuldigkeit nicht thut, so kann der Prinzipal einen andern für ihn einstellen, aber die übrigen Gehilfen dürfen deswegen das angefangene Werk nicht verlassen.“ Art. 18 endlich setzt bezüglich der Arbeitszeit fest, daß die Arbeit um 5 Uhr anfangen und um 8 Uhr abends aufhören darf, was die althergebrachten Stunden seien.

Wie aus einzelnen der zitierten Artikel zu ersehen, hatten aber nicht nur die Gehilfen Werk am Nothen. Die Prinzipale mögen nicht nur ihre Gehilfen nicht im Sinne des Königs behandelt, sondern auch gegeneinander mancherlei nicht gerade reinliche Praktiken geübt haben. So sagt Art. 15: „Die Prinzipale sollen sich nicht gegenseitig die Lehrlinge, Gehilfen, Schriftgießer und Korrektoren abpenstig machen, bei Strafe des Schadenersatzes und willkürlicher Geldbuße.“ Ferner Art. 16: „Buchdrucker und Buchhändler sollen nicht einer des andern Buchdruckerzeichen anwenden, sondern jeder eines für sich haben, so daß die Bücherkäufer leicht unterscheiden können, in welcher Offizin die Bücher gedruckt worden sind und welche Bücher gerade in der einen Offizin und nicht wo anders zu haben sind.“ Endlich mag es auch schon um 1539 unter den Buchdruckerprinzipalen „billige Leute“ gegeben haben, die lieber schlecht drucken als sich gute Arbeitskräfte zu halten. König Franz I. sah sich deshalb veranlaßt, im Art. 17 folgendes zu verordnen: „Wenn die Prinzipale in lateinischen Druckereien (imprimeurs des livres latins) nicht gebildet und geschick genug sind, die Bücher, die sie drucken, selbst zu korrigieren, so sollen sie bei Geldbuße gehalten sein, Korrektoren zu nehmen und diese wiederum, gut und sorgfältig zu korrigieren, ihre Korrekturbogen zu den hergebrachten Stunden abzuliefern und überhaupt ihre Pflicht zu thun, widrigenfalls sie Schadenersatz zu leisten haben für das, woran sie schuld sind.“

Geholfen hat natürlich die ganze Verordnung nicht viel. Die Prinzipale übervorteilten sich gegenseitig nach wie vor und die Gehilfen griffen immer wieder zu Streik und Auswanderung, wenn kein Mittel zur Befriedigung ihrer Forderungen mehr fruchten wollte. Letzterer Hinweis diene zugleich denjenigen Prinzipalen

zur Abkühlung, die beim Lesen der Verordnung Franz I. etwa gedacht haben sollten: „Gelt, was für eine schöne Zeit war doch die alte Zeit!“

Durch Europa.

Reisebilderungen von Viktor Gentel.

V. Paris (Fortsetzung).

Die Preise für das Umbrechen der Hauptformate zeigt, nach der Größe des Papiers berechnet, die nachstehende Tabelle.

Preistabelle für das Umbrechen.

Formate	Papier						Entschädigung für Satzstolmen
	Carree		Cavalier u. Raisin		Jésus		
	Umbrechen von Gedruckt	Umbrechen von Manusk.	Umbrechen von Gedruckt	Umbrechen von Manusk.	Umbrechen von Gedruckt	Umbrechen von Manusk.	
Fol.	1-einf.	1,00	1,25	1,25	1,50	1,50	1,75
	2-sp.	2,00	2,25	2,25	2,50	2,50	2,75
	3-sp.	3,00	3,25	3,25	3,50	3,50	3,75
Zu 4°	1-einf.	1,25	1,50	1,50	1,75	1,75	2,00
	2-sp.	2,25	2,50	2,50	2,75	2,75	3,00
	3-sp.	3,25	3,50	3,50	3,75	3,75	4,00
Zu 8°	1-einf.	1,75	2,00	2,00	2,25	2,25	2,50
	2-sp.	3,25	3,50	3,50	3,75	3,75	4,00
	3-sp.	4,50	4,75	4,75	5,00	5,00	5,25
Zu 10°	1-einf.	2,00	2,25	2,25	2,50	2,50	2,75
	2-sp.	3,50	3,75	3,75	4,00	4,00	4,25
	3-sp.	4,75	5,00	5,00	5,25	5,25	5,50
Zu 12°	1-einf.	2,25	2,50	2,50	2,75	2,75	3,25
	2-sp.	4,25	4,50	4,50	4,75	4,75	5,00
	3-sp.	6,25	6,50	6,50	7,00	7,00	7,50
Zu 16°	1-einf.	2,75	3,25	3,25	3,75	3,75	4,25
	2-sp.	5,25	5,75	5,75	6,25	6,25	6,75
	3-sp.	7,75	8,25	8,25	8,75	8,75	9,25
Zu 18°	1-einf.	3,00	3,50	3,50	4,00	4,00	4,50
	2-sp.	5,75	6,25	6,25	6,75	6,75	7,25
	3-sp.	8,50	9,00	9,00	9,50	9,50	10,00
Zu 20°	1-einf.	3,25	3,75	3,75	4,25	4,25	4,75
	2-sp.	6,25	6,75	6,75	7,25	7,25	7,75
	3-sp.	9,25	9,75	9,75	10,25	10,25	10,75
Zu 24°	1-einf.	3,50	4,00	4,00	4,50	4,50	5,00
	2-sp.	7,00	7,50	7,50	8,00	8,00	8,50
	3-sp.	10,50	11,00	11,00	11,50	11,50	12,00
Zu 32°	1-einf.	4,50	5,00	5,00	5,50	5,50	6,00
	2-sp.	9,00	9,50	9,50	10,00	10,00	10,50
	3-sp.	13,50	14,00	14,00	14,50	14,50	15,00
Alle kleineren Formate	1-einf.	0,07	0,08	0,08	0,09	0,09	0,10
	2-sp.	0,14	0,16	0,16	0,18	0,18	0,20
	3-sp.	0,21	0,24	0,24	0,27	0,27	0,30

Hierzu sei bemerkt, daß als „Raisin“-Papier alle jene Papiere betrachtet werden, deren Größe 45 : 56 cm und mehr, als „Jésus“-Papiere solche, welche 49 : 64 cm und mehr messen. Das Format „Carree“ mißt 44 : 56 cm. Bei Papieren, deren Größe 56 : 72 cm überschreitet, ist ein Zuschlag zum Umbrechen zu gewähren: bei Folio und Quart . . . 5 Cent. pro Seite bei Oktav und Duodez . . . 4 " " " bei Vierzehner, Zwanziger und Vierundzwanziger . . . 3 " " "

Bei kleineren Formaten . . . 2 " " " Bei Doppelformat verdoppeln sich die „Umbrechpreise“. Bei fremdsprachlichen Werken erhöhen sich die Umbrechpreise um 2 Cent. pro Seite für Folio, Quart, Oktav und Duodez und um 1 Cent. für die anderen Formate. Das Umbrechen darf nicht im gewissen Geld erfolgen; ausgenommen sind nur Arbeiten, welche drei Bogen nicht übersteigen. Der Preis für das Umbrechen vier- und mehrgespaltener Seiten (Zeitungen, Wörterbücher usw.) wird erhalten, wenn man dem Preise von dreispaltigen Seiten den Preisunterschied zwischen diesen und zweispaltigen Seiten für jede Spalte über drei Spalten hinzufügt.

Für das Abziehen der Satzmaschinen werden 2 Cent. pro Dezimeter Höhe bezahlt. Das Abziehen in Bogen oder Plakaten sowie das Ein- und Ausschleifen der Formen geschieht im gewissen Geld, ebenso das Ausschneiden der ausgedruckten Formen nach Beendigung des Satzes eines Werkes.

Die Satzfats werden bei allen Formaten abgezogen und nach der vorstehenden Tabelle berechnet. Sie verursachen keine Aenderung im Umbrechpreise. In illustrierten Werken werden die eine ganze Seite ein-

nehmenden Stockseiten als Vakats berechnet. Für das Einstellen des Bildes nebst der Unter- oder Ueber- schrift werden die bereits angeführten Entschädigungen berechnet. Das Hochziehen von Bildern oder Text wird in jeder Formatgröße mit 25 Cent. bezahlt.

Das Umbrechen eines Werkes, das in Heften von weniger als zwei Bogen monatlich oder in größeren Zwischenräumen erscheint, wird mit einem Aufschlage von 25 Cent. pro Bogen oder Teil eines solchen entschädigt. Das Umbrechen von Plakatformen wird, wenn die Spalten 50 cm Höhe nicht überschreiten, wie folgt bezahlt: für Plakate zu 5 und 6 Spalten 1,25, zu 3 und 4 Spalten 1 Fr., zu 1 und 2 Spalten 75 Cent. Ueberdreht die Höhe 25 cm, werden für jedes Plakat 25 Cent. mehr bezahlt. Das Umschneiden von Werken, welche in mehreren Formaten ausgegeben werden, wird mit mindestens 70 Cent. pro Stunde entschädigt.

Für das Einstellen von ein- oder mehrzeiligen Marginalien werden je 5 Cent. bezahlt, während der Satz nach den Bestimmungen über schmälere Format usw. berechnet wird. Kolumnen ohne Marginalien erhalten 5 Cent. Aufschlag für die Stege.

Für jede Note mit Hinweis in arabischen Ziffern zwischen Parenthesen wird 1 Cent., mit Hinweis in hochstehenden Ziffern, Sternchen oder anderen Zeichen 2 Cent. bezahlt. Sind mehrere Noten in einem Absatz, so rechnet der Metteur außer dem Satz die Hälfte mehr, ohne daß dem Aufschlage für jede Note Eintrag geschieht. Bei Noten von gedruckten Manuskripten gibt es den obenwähnten Aufschlag nicht. Das Aendern der Notenzeichen gilt als Korrektur und wird nach Zeit bezahlt.

Jede Einklappung von Schrift abweichenden Regels wird beim Manuskript-Umbrechen mit 1 Cent. entschädigt.

Die Spaltenlinien bei mehrspaltigen Werken werden mit je 5 Cent. berechnet, ebenso die diese erscheidenden Zwischenspalte. Die an die Linien gesetzten Durchschüsse werden mit 2 Cent. pro Stück bezahlt.

Bei unrahmten Kolumnen wird die einfache Einfassung von Bignetten oder Linien mit 25 Cent. bis 1 Fr. je nach der Formatgröße berechnet. Der Zwischenraum zwischen Einfassung und Text wird mit 20 Cent. entschädigt.

Zeitungen, Tageblätter dürfen nur in Kommandite hergestellt werden. Hier wird alles als Manuskript berechnet. Revuen und andere periodische Schriften werden ebenfalls voll als Manuskript berechnet, sobald das geschriebene Manuskript ein gewisses Verhältnis zum gedruckten einnimmt. Der Haupttitel wird als laufender Text betrachtet und nach dem größten in der Zeitschrift verwendeten Brotschriftregel berechnet, sobald nicht mehr als drei Schriftgrößen vorkommen; kommen mehr als drei vor, so wird er nach der mittleren berechnet. Kleine Titel, Linien und Durchschüsse werden wie der Satz berechnet, zu dem sie gehören.

Korrekturabzüge werden der erste mit $1\frac{1}{2}$ Cent. pro Dezimeter Satzgröße, die folgenden mit $\frac{1}{2}$ Cent. pro Dezimeter bezahlt. Autorkorrekturen werden nach Zeit bezahlt. Die letzte Korrektur ohne Revision wird mit $\frac{1}{4}$ Cent. pro 1000 der im Blatt enthaltenen Buchstaben, mit Revision mit 1 Cent. bezahlt.

Beim Anzeigensatz werden gewisse Anzeigen (annonces mobiles) um einen Punkt stärker berechnet als die durchschnittlich verwendete Anzeigerschrift. Klischeierte Anzeigen, welche die ganze Breite des Journals einnehmen, werden zwei Punkte stärker als die Anzeigerschrift berechnet. Andere Entschädigungen, Tabellen ausgenommen, gibt es beim Anzeigensatz nicht.

Der Kurzzettel und andere ständig wiederkehrende Tabellen werden um einen Punkt stärker berechnet als der zu ihrem Satz verwendete Schriftregel beträgt. Erneuerungen des Kurzzettels, ständiger Tabellen und von Linien aller Art sind voll zu bezahlen.

Für Tabellen oder außergewöhnliche Einrichtungen ist stets Entschädigung zu zahlen.

Bei wöchentlich ein- oder zweimal erscheinenden Zeitungen sind Anzeigenwiederholungen vom dritten Mal ab mit 50 Proz. Aufschlag zu berechnen. Werden die Anzeigen im Inhalt oder im Satzbiode verändert, so sind sie für den betreffenden Tag voll zu bezahlen. Gefährlicher Satz aller Art wird pro rata des Gesamtwertes der ganzen Nummer berechnet, die Entschädigungen aber abgezogen. Als gestrichener Satz werden alle Satzstücke gerechnet, welche bei Tageblättern binnen 30 Tagen, bei halbwochentlichen und Wochenblättern binnen 60 Tagen und bei halbmonatlichen oder monatlichen Blättern binnen 90 Tagen nicht abgedruckt werden.

Das Ablegen wird mit 19 Cent. pro Tausend für die Regel von 10 bis einschließlich 8 Punkte und mit 20 Cent. für 7 Punktregel bezahlt.

Nach siebenstündiger Satzdauer sind bei Tageblättern die folgenden Stunden mit 70 Cent. extra zu bezahlen. Das gewisse Geld beträgt pro Tag von 10 Stunden wirklicher Arbeit im Minimum 7 Franken. Greise und Ausgelernte im ersten Jahre nach der Lehrzeit können den Preis des Bewußtseins vereinbaren.

Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit und Arbeit am 1. Januar wird wie folgt entschädigt: Sonn- und Feiertags für die Dauer des Arbeitstages 25 Cent., darüber hinaus 35 Cent. pro Stunde; Nachtarbeit von der 11. Arbeitsstunde bis Mitternacht 25 Cent., darüber hinaus 35 Cent. pro Stunde; wird die Nacht durch gearbeitet, so ist die Entschädigung bis zum Arbeitsbeginn der Gewißgelder, also für 12 Stunden zu bezahlen. Bei Abends- und Nachtzeitungen sind die Entschädigungen von 6 Uhr abends ab zu rechnen. Die für das Ablegen nötige Zeit (ein Viertel der Zeit) ist mit zu rechnen.

Wird ein Arbeiter zu einer Extraarbeit beordert und muß er auf Manuskript oder Ablegen warten ohne Anweisung zu anderer Arbeit zu erhalten, so ist ihm die Wartezeit mit 70 Cent. pro Stunde, unabhängig von den vorstehenden Entschädigungen, zu bezahlen.

Wer während des Tages an einem künstlich erleuchteten Platz arbeiten muß, erhält 15 Cent. pro Stunde Entschädigung. (Schluß folgt.)

Rundschau.

Soeben ist erschienen das 11. und 12. Heft von der Französischen Revolution. Volkstümliche Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789—1804. Von Wilhelm Vlos. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. (Stuttgart, D. G.)

Im Verlage von Drell, Hüßli & Co. in Zürich erscheint in Heften à 1,50 Mk.: Kalligraphische Novitäten von Emil Franke. Eine Musterammlung von Schriften aller Art für Zeichner usw.

Aus dem Reichsversicherungsamt. Ein Steinbrecher verunglückt auf dem Nachhausewege durch Fall von einem steilen Absteige. Da letzterer sich noch im räumlichen Gebiete des Steinbruches und im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes befand, auch die Benutzung dieses Weges seitens der Arbeiter keine ungewöhnliche war, somit auch von keiner vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles die Rede sein konnte, so wurde die Rente zuerkannt.

Die Lübecker sind mit einem Vereinsgefeße beglückt worden, das sie früher nicht kannten. Was man hat, das wendet man natürlich nun auch. Das erste Opfer war ein Schühmacher, der als Vorsteher eines Verein nicht angemeldet und die Angabe der Namen der übrigen Vorstandsmitglieder verweigerte; er wurde zu 6 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Die Inhaber einer Fabrik in Hamburg hatten auf den von ihnen ausgestellten Entlassungsscheinen als Ursache der Entlassung den Streit angegeben und die Ausstellung anderweiter ordnungsgemäßer Zeugnisse verweigert. Sie wurden vom Schöffengerichte zu 200 Mk. Geldstrafe verurteilt und angewiesen, die Zeugnisse in der verlangten Form auszustellen.

In drei Korbwarenfabriken Hamburgs haben etwa 130 Arbeiter die Arbeit eingestellt, weil man ihnen eine Herabminderung der Löhne um 15 Proz. zumutete.

Zwei Glasfabrikanten in Deuben bei Dresden wurden zu 60 bzw. 40 Mk. Geldstrafe verurteilt wegen regelmäßiger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonntagen bez. über die gesetzlich Arbeitszeit hinaus und wegen Unterlassung des Ausschusses von die gesetzlich Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthaltenden Plakaten in den Fabrikräumen.

Der Schweizer Bundesrat hat im Einvernehmen mit der deutschen Gesandtschaft deren Maßnahmen gegen die in der Schweiz umherstreifenden deutschen Handwerksburschen polizeilich zu unterstützen beschlossen. Seit dem 1. Januar stellen die Gesandtschaft und die deutschen Konsulen in der Schweiz keine anderen Zwangspässe aus als solche mit gebundener Marschkarte. Darnach werden dem Inhaber des Passes mehrere auf der geraden und kürzesten Straße nach der Grenze liegende Ortschaften, die er passieren soll, vorgeschrieben. In allen diesen Orten wie auch am Abgangs- und Endpunkte der Reise muß er den Paß visieren lassen. Die Schweizer Polizeibehörden haben nun jede Person, welche sich nicht auf dem Zwangspasse vorgeschriebenen Straße befindet, oder deren Zwangspass nicht die polizeilichen Visa der zurückgelegten Strecke enthält, unmaßschuldig auf dem Schub weiter zu schaffen. Am Endpunkte der Reise ist der Paß zurückzubehalten und an den Ausstellungsort zurückzuführen. Alle Personen deutscher Nationalität, welche wegen Umherstreichens, Tragens gefälschter oder gestohlener Papiere usw. verhaftet, bestraft oder abgeschoben werden, sind sofort mit kurzer Angabe von Vor- und Nachnamen, Alter, Gewerbe, Heimat und Vergehens anzugeben.

Einen merkwürdigen Vertrag schlossen der Direktor des Berliner Zentralhallen-Theaters Thomas und der Buchdruckermeister Dieze in Berlin ab. Darnach hatte D. dem Th. alltäglich eine Theaterzeitung zur Verherrlichung des genannten Theaters zu liefern. Anstatt nun aber dafür Bezahlung zu bekommen von Th., zu dessen Nutzen ja die Zeitung gegründet wurde,

mußte er, der Drucker, noch monatlich 1500 Mk., und zwar pränumerando, zuzahlen und außerdem die Theaterbillets und Büttenaudruckfagen unentgeltlich liefern, wofür ihm nur der Erlös aus dem Verkauf der Zeitung und aus den Anzeigen zufiel. Dieser Erlös mag wohl für das Honorar des Verfassers nicht ausgereicht haben, D. zahlte nur 112—153 Mk. pro Monat und berechnete das übrige für Einwendungen des Direktors. Letzterer klagte nun auf die Stütze von etwa 4800 Mark. Das Landgericht wies zwar den Kläger ab wegen zweifelhafter Fassung des Vertrags und weil die Richter nicht einzusehen vermochten, wie D. ohne Bezahlung der Einwendungen des Th. zu seinem Gelde kommen wolle, aber das Kammergericht hob, gestützt auf das Zeugnis des beim Abschaffen des Vertrags zugegen gewesenen Rechtsanwalts, dieses Urteil auf und D. muß zahlen. Da hätten wir es ja schon dahin gebracht, daß der Besteller einer Druckfuge vom Drucker noch etwas herankommt und es ist daher begreiflich, daß in weiterer Folge der Druckereibesitzer vom Seher verlangt, daß er Geld mitbringt resp. Kaution stellt, um arbeiten zu können.

Briefkasten.

In der Rundschau-Notiz der Nr. 7, Jubiläum in Berlin betr., muß es Pasewaldt statt Pasewalk heißen. — W. in St.: Wir sandten ihren Hering an die, die es angeht.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer. Mittwoch den 23. Januar keine Versammlung. Die nächste Versammlung wird per Zirkular bekannt gegeben werden.

Bezirk Aachen. Die erste ordentliche Bezirksversammlung findet am Sonntage den 27. Januar nachmittags 3 Uhr in Aachen im Vereinslokale (Herrmanns, Markt 27) statt. Tagesordnung per Zirkular. Um recht zahlreich und pünktlichen Besuch wird hierdurch besonders gebeten. — Der Bezirksvorstand besteht aus folgenden Herren: Jof. Julien, Vorsitzender; Ernst Schulze, Kassierer und Reisekostenverwalter; Karl Wolff, Schriftführer; Winand Göry, Beisitzer und Bibliothekar. Briefe sind an den Vorsitzenden Jof. Julien, Adalbertssteinweg 20, Gelder an den Kassierer Ernst Schulze, Franzstraße 47, zu senden.

Bezirk Guben. Der neu resp. wieder gewählte Vorstand für das Jahr 1889 besteht aus folgenden Mitgliedern: G. A. Lint, Vorsitzender und Kassierer, Emil Kynast, Schriftführer und 1. Revisor, Otto Knopf, 2. Revisor, Paul Ritter, Krankenbesucher. Briefe und Gelder sind zu senden an G. A. Lint, Guben, Bahnhofstraße 42.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigefügte Adresse zu senden):

In Aachen der Seher Alb. Messerschmidt, geb. in Gieboldehausen 1870, ausgemerzt in Sangerhausen 1888; war noch nicht Mitglied. — Jof. Julien, Adalbertssteinweg 20.

In Berlin die Seher 1. Max Gräß, geb. in Zielenzig 1868, ausgemerzt in Berlin 1888; 2. Leo Müller, geb. in Selchow 1864, ausgemerzt in Berlin 1884; waren noch nicht Mitglieder; 3. Albert Bohlhat, geb. in Berlin 1864, ausgemerzt daselbst 1882; 4. Richard Heufel, geb. in Eilenburg 1858, ausgemerzt daselbst 1877; waren schon Mitglieder. — Franz Stolle, S. Dresdner Straße 65, II.

In Guben der Seher Otto Großmann, geb. in Forst i. L. 1867, ausgemerzt in Guben 1885; war noch nicht Mitglied. — G. A. Lint, Bahnhofstr. 42.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Aachen. Seit Wiedereröffnung der hiesigen Zählstelle befindet sich der Verkehr in dem Gasthause Zur Stadt Maastricht, Eilfischengrabenstraße 12, und wird allen reisenden Kollegen dieses Logis aus beste empfohlen.

Freiburg i. B. Es werden hiermit alle Kollegen vor dem Seher Ernst Schulz, angeblich aus Gießen (gibt aber auch an aus Stettin zu sein) gewarnt. Von Basel ging über denselben die Nachricht ein, wir möchten alle Kollegen, Logisvermieter usw. vor Sch. warnen, da er ein ganz durchtriebener Schwindler sei und dort in kurzer Zeit einer großen Anzahl Leute Geld abgeschwindelt hätte. Auch hier hat er es ver sucht, doch ist es ihm nur wenig gelungen, da er eben hier bereits erkannt war. Sch. ist nicht mehr Vereinsmitglied und sind Vorspiegelungen in dieser Beziehung energisch zurückzuweisen. — Die Notiz, betr. den Seher Jul. Kravjensky aus Mt.-Zabrze, in Nr. 145 des Corr. ist erledigt. — Für den Seher Karl Schiller liegt ein Brief aus Oesterreich beim hiesigen Verwalter.

Anzeigen.

Allgemeinen Anzeigen für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Ländern Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11800 Exemplare.

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluss für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von **50 Pf. pro Vierteljahr** bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

Zu Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Warenbuches der Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) Frankfurt a. M.

An einer Leipziger Buchdruckerei kann sich ein tüchtiger

Maschinenmeister

mit Kapital beteiligen. Offerten unter C. 55 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein tüchtiger und energischer

Aber-Maschinenmeister

im Zeitungs-, Werk- und Buntdrucke firm, melde sich mit Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen bei [53]

Otto Gutzmann, Breslau, Ring 50.

Tüchtiger Drucker

für Gallys Universitätspreise sofort nach außerhalb gesucht. Offerten befördern

J. G. Scheller & Giesecke, Leipzig. [56]

Kaiser Wilhelm II., deutsch. Galvano u. Festgedicht 5 Mk. D. Pitt-Hür., Berlin, Alte Jakobstr. 131, I. [43]

Gesucht

für eine Schriftgießerei ein tüchtiger Reisender zu alsbaldigem Eintritt.

Offerten mit Angabe der seitherigen Laufbahn sowie der Gehaltsansprüche erbeten unter Z. 39 an die Exp. dieses Blattes.

Geher, selbst., erfahrener Stereotypen u. Galvano-Plastiker, sucht Stelle. Offerten an Ferd. Schuke, Berlin SO, Böhlinger Straße 61, erbeten. [47]

MÜLLER & HÖLEMANN

SCHRIFTGIEßEREI

DRESDEN

Druckerei-Einrichtungen u. Umgüsse auf Pariser System in kürzester Zeit. Reiche Auswahl und grosses Lager von Schriften, Einfassungen etc. Prompte Bedienung. Billigste Preise.

PAUL HÄRTEL

Maschinen- und Utensiliengeschäft für die graphischen Gewerbe

LEIPZIG-REUDNITZ.

Farbmesser (gr. Sol. Qual.), 19 cm lang	175 Pf.
do. „ „ „ 22 cm lang	185 „
do. „ „ „ mit Rücken, 11 cm lang	175 „
Farbpaletten, mit oder ohne Fass	200 „
Forhkellen	300 „
Krustmesser	300 „
Zurichtmesser	150 „
Zurichtmesser, weislich, vom Eisenstein	100 „
Zurichtmesser, mit 12 cm langer nachstellb. Klinge	150 „
Reserveklängen dazu	50 „
Taschen-Zurichtmesser, mit nachstellbarer, weislich. Klinge, in Weissbuchenholz, u. stark r. Messinghül.	120 „
Desgl. in Pflaumenbaumholz, mit Argonhülse	175 „
Desgl. in Elfenbein, mit Nussilberhülse	375 „
Reserveklängen dazu	35 „
Messerschoner, zu allen Messern passend, m. Holzfutter	10 „
Desgl., vernickelt	15 „
Klopfhülzer	60 „

Vorstehende Preise verstehen sich exkl. Porto.

J. D. Trenmert & Sohn

Schriftgießerei und Buchdruck- Utensilien- Handlung

Hamburg-Altona

liefern komplette Buchdruckerei-Einrichtungen unter den kulantesten Bedingungen. General-Vertreter der Schnellpressen-Fabrik von Bohn & Herber in Würzburg.

H. Sachse, Halle a. S.

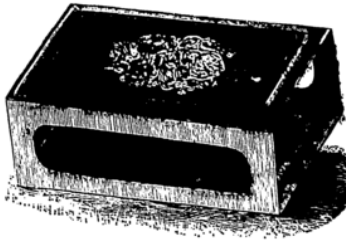
Graphische Verlags-Anstalt.



Cravatten-Nadeln, echt 14 karät. Gold, innen Silber à 1,75 Mk.
 Desgl. echt Silber à 1,20 Mk.
 Desgl. vergoldet à 0,75 Mk.
 Desgl. versilbert od. oxydiert à 0,65 Mk.
 Bei vorheriger Einsendung des Betrags Franko-Zusendung.

Verzins-Abzeichen zu Festlichkeiten etc., als: Rosetten, Knoten, Schleifen etc. in 12 verschiedenen Mustern zu billigen Preisen. Auf Wunsch Mustertafel franko, gegen Franko-Rücksendung.

Zur Verlosung bei Festlichkeiten empfehle die im „Graphischen Anzeiger“ verzeichneten Gegenstände.



Feuerzeug mit Wappen à 0,50 Mk.
Vernickelte Gutenberg-Hülse à 0,15 „
Pfeifenkopf, für lange Pfeife à 2,00 „
 „ „ kurze „ à 2,25 „

Gewöhnliche Ahle mit ff. Spitze 0,20 Mk.
 Buchsbaum-Ahlheft mit Schieberzwinge 0,50 Mk.
 Buchsbaum-Ahlheft mit Schraubenschl. 1 Mk.
 Taschen-Ahle (f. d. Westentasche) 1 Mk.
 Reservespitze dazu 0,15 Mk.
 Ahle mit nachstellbarer Spitze 1 Mk.
 Reservespitze mit Gewinde 0,15 Mk.
 Ahlspitzen Ia. Qual., mit oder ohne Angel pro Dutzend 0,50 Mk.

Pinzetten zu 1, 0,85, 0,75, 0,50 und 0,25 Mk. —
 Zurichtmesser zu 1,25, 1,20 und 1 Mk.
 Bei Voreinsendung des Betrags nebst 10 Pf. (bei Pfeifenköpfen 20 Pf.) Porto Franko-Zusendung. Nachnahme zu vermeiden. [57]
 Man verlange gratis u. franko den Graph. Anzeiger.

BERGER & WIRTH

früher G. Hardegen gegründet 1823

Fabrik von schwarzen und bunten

BUCH- und STEINDRUCK-FARBEN

Firnissiederei Russbrennerei

VICTORIA WÄLZENMASSE

LEIPZIG

Gebr. Grünebaum

Fachschreinererei mit Dampftrieb

Bürgel-Offenbach

Gegründet 1850. empfiehlt Gegründet 1850.

Regale, Setzkästen u. Zinkschiffe.

gut und dauerhaft gearbeitet, grosser Setzkasten 5 Mk., kleiner Setzkasten 3 Mk.
 Probekästen und illustrierte Preislisten auf Verlangen.

A. Kraft, Tischlerei

mit Dampftrieb u. den neuesten Maschinen eingerichtet. Gegründet 1869.

-> **Berlin S.** <- dauerhafte

Brandenburg-Str. 24

fabriziert

Regale, Schriftkästen

Setzschiffe

etc. in allen Grössen

in sauberster Arbeit

und versendet darüber auf Wunsch

-> **illustrierte Preislisten.** <-

Josef Kieger, gib umgehend Nachricht Deinen Freunden S., „Echo“, Hamburg. [54]

Unterzeichneter gibt bekannt, dass die Viatikumkasse der Gehilfen der Schriftgießerei Bauer & Co. seit 1. Januar 1889 Viatikum nur an solche bezahlt, welche sich ausweisen können, einer diesbezüglichen Kasse angehört zu haben. [46]
 Stuttgart. F. Baumgartner, Kassierer.

Geldsendungen für den Corr. sind unter Adresse Richard Härtel in Leipzig Reudnitz, Konstantinstrasse, erbeten.
 Die Redaktion und Expedition des Corr. befindet sich in Leipzig-Reudnitz, Konstantinstrasse 8, Gartengebäude, 1. Etage.